

§ 4 Ausbildungsbehörden, Aufsicht

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung führt das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zentral durch. ²Die Einstellungsbehörden weisen die Auszubildenden für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildung dem LGL zu. ³Für die Gewährung von Reisekostenvergütung und Trennungsgeld finden das Bayerische Reisekostengesetz und die Bayerische Trennungsgeldverordnung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die berufspraktische Ausbildung führt die Ausbildungsbehörde durch. ²Die Auszubildenden sollen unter Anwendung der im fachtheoretischen Teil erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbstständigen Berufsausübung und die im Berufsleben erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen entwickeln.

(3) Dem Staatsministerium obliegt die Aufsicht sowohl über die fachtheoretische Ausbildung als auch über die berufspraktische Ausbildung.